

## An Oesterreichs Poeten.

Jetzt wo Alles dichtet, wo ein Jeder eig'ne Weisen singt,  
 Und wo doch nur äußerst selten wahre Poesie erklingt;  
 Wo man fast vor lauter Dichten an das Denken gar vergißt,  
 Wo das Kind schon in der Schule als Genie wird oft begrüßt,  
 Wo die Poesie zum Handwerk, und die Scribler stets gewärtig  
 Auf Bestellung eines Jeden Vers und Reime liefern fertig,  
 Wär's wohl Zeit das Feld zu lichten von den feilen Scribler-  
 horden,

Deren Sinn klar liegt am Tage, seit es helle ist geworden;  
 Die das schöne Reich der Dichter mehr als jemals nun entehren,  
 Weil sie statt der Lieb' im Herzen, nur die Schlang' des Miß-  
 muths nähren. —

Will nicht nennen hier die Namen, besser dünkt es mich zu  
 schweigen,

Als die Schande jener Buben jedem Auge zu bezeugen!  
 Aber Euch, Ihr Herrn Kollegen, biet' ich hiermit Hand und  
 Mund,

Um zu schließen einen ew'gen, einen engvereinten Bund.  
 Nach dem Licht der Auserklärung sei von nun zwar unser Streben,  
 Aber darum wollen ruhig und stets friedlich wir doch leben;  
 Wollen nicht mit wilдем Sinne nur nach Neuem immer toben—  
 Soll das Licht uns gänzlich werden, muß es kommen ja von  
 oben!

Dahin richtet Eure Blicke nun mit gläubigem Vertrauen,  
 Denn nur also könnt Ihr ruhig in die nahe Zukunft schauen!  
 Aber weil Euch Geist und Weiße von Natur aus ward gegeben,  
 Sei bis dahin von Euch ferne doch ein thatenloses Leben.

In die Herzen Eurer Brüder streut des Geistes bess're Saaten,  
 Daß der nächste Sommer bringe uns als Frucht nur edle  
 Thaten,

Nur allein der Strahl der Einheit leuchte, und der Ruh'  
 aus Euren Schriften —

Denn nur dadurch könnt Ihr einzig Fried' und Ordnung  
 jezend stiften.

G. Uffenheimer.

C 50884

# In Österreichische Staaten

Ich, der Kaiserliche Kommissar, habe die  
 nachfolgende Bestimmungen in Bezug auf  
 die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten  
 in den unterzeichneten Provinzen erlassen:  
 1. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten  
 soll nach dem Grundsatz der Einheit und  
 der Verantwortlichkeit eingerichtet werden.  
 2. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten  
 soll nach dem Grundsatz der Einheit und  
 der Verantwortlichkeit eingerichtet werden.  
 3. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten  
 soll nach dem Grundsatz der Einheit und  
 der Verantwortlichkeit eingerichtet werden.  
 4. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten  
 soll nach dem Grundsatz der Einheit und  
 der Verantwortlichkeit eingerichtet werden.  
 5. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten  
 soll nach dem Grundsatz der Einheit und  
 der Verantwortlichkeit eingerichtet werden.  
 6. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten  
 soll nach dem Grundsatz der Einheit und  
 der Verantwortlichkeit eingerichtet werden.  
 7. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten  
 soll nach dem Grundsatz der Einheit und  
 der Verantwortlichkeit eingerichtet werden.  
 8. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten  
 soll nach dem Grundsatz der Einheit und  
 der Verantwortlichkeit eingerichtet werden.  
 9. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten  
 soll nach dem Grundsatz der Einheit und  
 der Verantwortlichkeit eingerichtet werden.  
 10. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten  
 soll nach dem Grundsatz der Einheit und  
 der Verantwortlichkeit eingerichtet werden.



Wien, am 1. März 1850.

Ra1463  
G0403